

Merkblatt – Vollzugshilfe Baumpflanzungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Grundstückseigentümer, Bauherren, Projektierende sowie ausführende Unternehmungen. Es dient als Grundlage für Neu- und Ersatzpflanzungen im Zuge von Bauprojekten.

1 Vorbereiten der Baumpflanzung

1.1 Baumarten

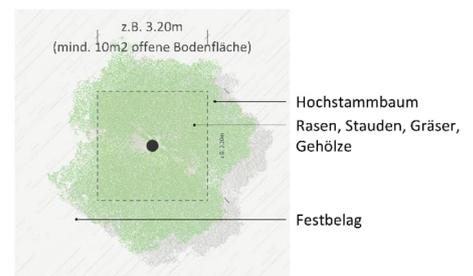
Als Neu- und Ersatzpflanzungen dürfen nur einheimische, standortgerechte Hochstammbäume verwendet werden. Massgebend ist die Liste "Zugelassene einheimische Baumarten (mit Sorten) für Neu- und Ersatzpflanzungen" (www.kreuzlingen.ch). Auf die Standortbedingungen der jeweiligen Arten (z.B. Lichtbedürfnis, Bodenanspruch oder Trockenheitsresistenz) ist zu achten.

In begründeten Fällen können durch die Bauverwaltung, Ressort Umwelt und Energie, Ausnahmen erteilt werden. Ausgeschlossen sind gefüllt-blühende (sterile) Baumarten.

1.2 Qualität der Pflanzen

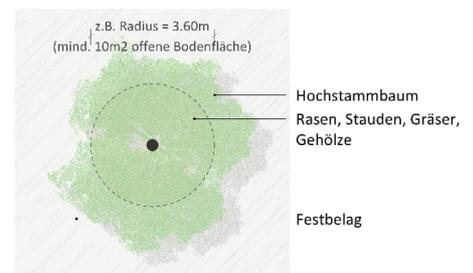
Die Stammhöhe bis zum ersten Astansatz hat bei Pflanzungen mindestens 150 cm zu betragen. Empfohlen wird bei Laubbäumen ein Stammumfang von mindestens 16-18 cm, bei Nadelbäumen – sofern diese keinen astfreien Stamm gebildet haben – eine Gesamthöhe von mindestens 200-250 cm.

Auf den Einsatz von Containerware (=Baum im Topf) ist zu verzichten; Ballen- und Wurzelware ist für eine qualitativ gute Pflanzung vorzuziehen. Es sollte gut verschulte Ware verwendet werden. Die Qualität der gelieferten Ware (Verhältnis von Kronenvolumen zu Ballengrösse, div. Schadbilder, Wundstellen, Krankheiten) ist sicherzustellen. Lokale Genotypen (Forstware) sind den lokalen Gegebenheiten besser angepasst und deshalb zu bevorzugen.

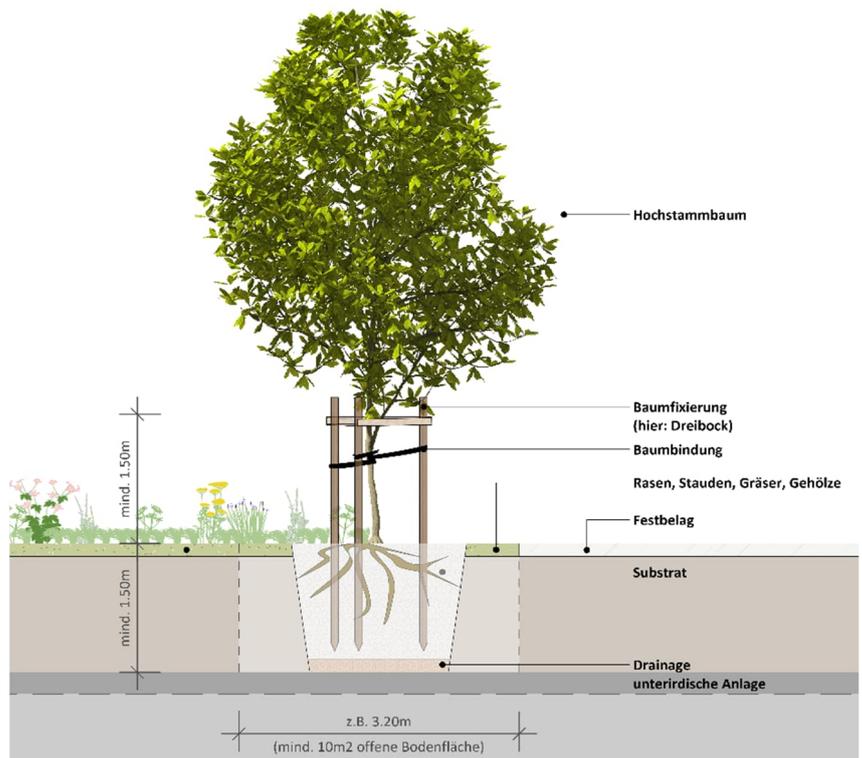


1.3 Wurzelraumgrösse

Werden Bäume über einer unterirdischen Baute oder Unterniveaubaute angeordnet, so muss die Substrat-/Erdüberdeckung mindestens 1.50 m betragen. Um den Stamm herum muss gleichmässig mindestens eine 10 m² offene Bodenoberfläche bestehen (Bild rechts).



Dieser Bereich kann bepflanzt oder angesät werden; eine Versiegelung jeglicher Art (auch wassergebundene Flächen) ist ausgeschlossen. Die Wurzelraumgröße gilt gleichermaßen bei Einzel- und Gruppenpflanzungen. Der Abstand des Stammes eines Baumes zu einem nicht unterwurzelbaren Baukörper, z. B. zu einer Tiefgarage oder einer Mauer mit durchgehendem 80 cm tiefen Fundament, muss dabei mindestens 2.00 m von der Stammmitte betragen (s. Schemabild).



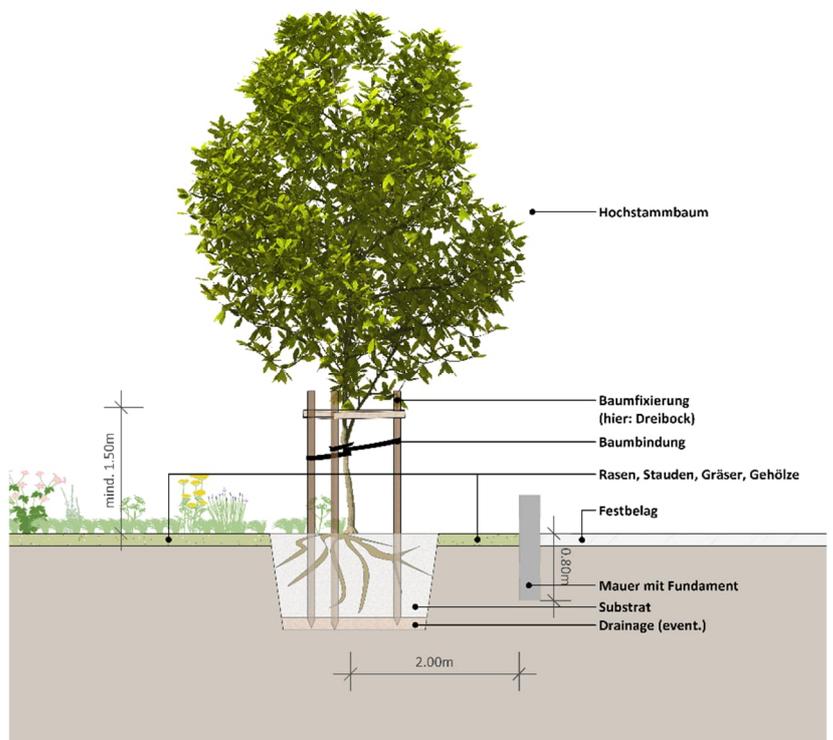
Schema: Baumpflanzung auf Unterniveaubauten

2

Pflanzung

Herbstpflanzungen sind Frühjahrespflanzungen vorzuziehen, da der Baum im Herbst ggf. noch erste Wurzeln ausbilden kann, die ihm im Frühjahr eine bessere Startsituation verschaffen.

Vor der Pflanzung ist das Ballentuch oder die Drahtballierung an der Oberseite zu öffnen und hier so viel Erde wegzunehmen, bis die Ansätze der Wurzeln sichtbar werden. Die sogenannten Wurzelanläufe müssen nach der Pflanzung direkt oberhalb der Bodenoberfläche sichtbar sein.



Schema: Abstand von Baumpflanzung zu Unterniveaubauten, Mauern o.ä.

Bäume müssen direkt nach der Pflanzung gesichert werden. Hierfür ist eine oberirdische Verankerung (Pfähle) zu bevorzugen. Zweipfahlverankerungen (mit oder ohne Querholz) eignen sich nur für kleinere Sträucher und Bäume bis zu einem Stammumfang von 14 bis 16 cm. Drei- und Vierböcke sind die Verankerungsmöglichkeit für grössere Bäume, v.a. in windexponierten Lagen. Die Anbindung des Stammes erfolgt durch Hanfstricke oder Kunststoff-Kettenbänder. Nadelbäume, die keinen astfreien Stamm bilden, werden durch zwei Schrägpfähle gesichert. Von Ballenverankerungen wird abgeraten.

Nach dem dritten Standjahr kann die Baumbindung in aller Regel entfernt werden.

3 Pflege

Die Pflanzung muss gut eingewässert und anschliessend mit regelmässigen, den Wurzelraum durchdringenden Wassergaben versorgt werden. Eine Wässerung ist v.a. in den ersten 2-3 Standjahren wichtig. In der Folgezeit ist situativ auf eine Wässerung zu achten. Bei der Pflanzung erfolgen in aller Regel keine Schnittmassnahmen in der Krone. Abgebrochene Äste sind zu entfernen.

Ab dem zweiten Standjahr kann ein Schnitt der Krone erfolgen. Die Anbindung des Jungbaumes ist in gewissen Abständen zu kontrollieren.

4 Rechtsgrundlage: Baureglement vom 01. September 2023

Art. 43 Bepflanzung

Abs.1: Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten ist die Umgebung angemessen mit Hochstammbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. Pro 500 m² anrechenbarer Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstammbaum zu pflanzen. Die Stammhöhe bei Neupflanzung hat mindestens 1.50 m zu betragen.

Abs. 2: Zur Siedlungsgestaltung – insbesondere entlang von Strassen – können im Baubewilligungsverfahren Auflagen zur Bepflanzung verfügt werden.

Abs. 3: Das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von über 1.00 m (1.50 m ab Boden gemessen) ist bewilligungspflichtig. Mit der Bewilligung können angemessene Ersatzpflanzungen verlangt werden, sofern auf dem jeweiligen Grundstück nicht pro 500 m² anrechenbarer Grundstücksfläche ein einheimischer Hochstammbaum gepflanzt ist.

Art. 33 Grenzabstände Bepflanzung

Abs.1: Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden. Höhere Pflanzungen haben als Mindestabstand die Hälfte ihrer Höhe einzuhalten.

Bäume mit einer Höhe bis 6.00 m haben als Grenzabstand ab Stammmitte die Hälfte ihrer Höhe einzuhalten. Höhere Bäume haben einen Grenzabstand von mind. 3.00 m einzuhalten.

Das bedeutet: Für Bäume an der Parzellengrenze kann das kantonale Flurgesetz (RB 913.1) nur angerufen werden, wenn ihre Stammmitte näher als 3.0 Meter an der gemeinsamen Grenze steht.

Abs. 3: Für geschützte Naturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) gelten die minimalen Grenzabstände gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 BauR nicht. Diese können den ordentlichen Grenzabstand für Bepflanzungen unterschreiten.

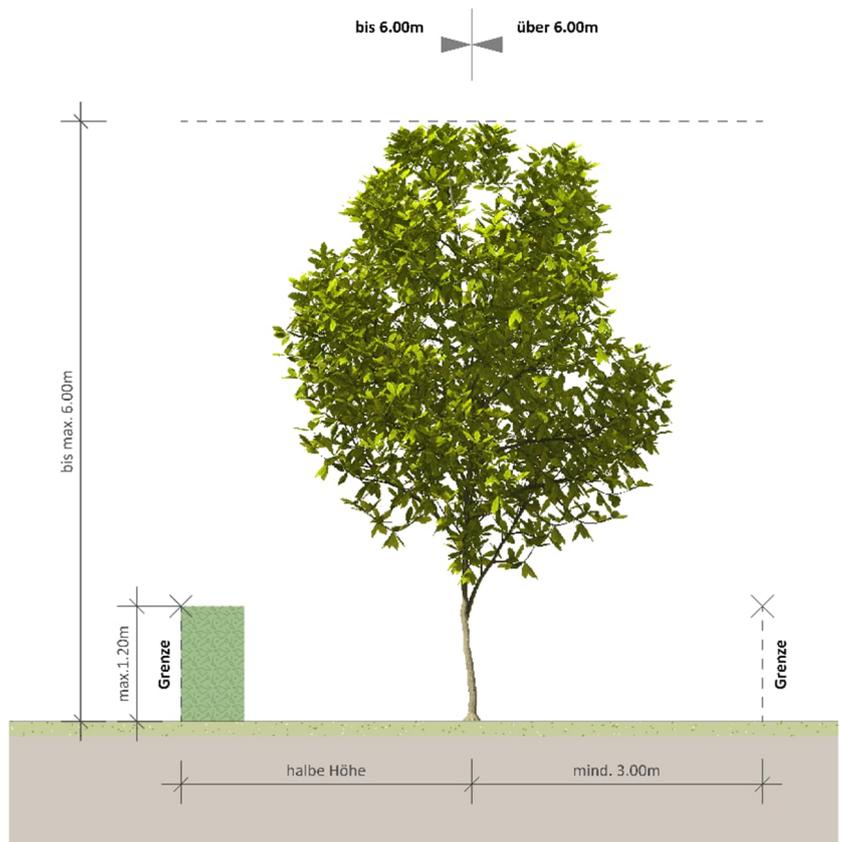
Abs. 4: In der Strukturerhaltungszone haben zu erhaltende markante Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne von Art. 23 Abs. 4 lit. e BauR keinen Grenzabstand einzuhalten. Zu erhaltende Hecken im Sinne von Art. 23 Abs. 4 lit. c BauR dürfen eine maximale Höhe von 2.00 m aufweisen, auch wenn sie an die Grenze gepflanzt wurden. Höhere Hecken müssen zurückgeschnitten werden, sofern sie nicht den Mindestabstand ihrer halben Höhe einhalten.

Abs.5: Die Grenzabstände nach Art. 33 Abs. 1 bis 4 BauR gelten vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) betreffend die Einhaltung des Sichtzonenbereichs, sowie der kantonalen Abstandsvorschriften.

Beispiel 1: Steht ein Baum 2.0 Meter von der Parzellengrenze entfernt, so kann die Nachbarschaft verlangen, dass er auf 4.0 Meter Endhöhe unter Schnitt gehalten wird.

Beispiel 2: Ein Baum von z.B. 16 Meter Endhöhe darf 3.0 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden.

Beispiel 3: Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden.



Schema: Erlaubter Grenzabstand von Bäumen gemäss Baureglement Kreuzlingen vom 1. September 2023